



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Die Stadt Waldshut-Tiengen hat mit Schreiben vom 23.12.2025 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i.V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben zum Neubau eines Radweges vom Bahnhof Waldshut bis Höhe Zoll Waldshut/CH gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus eines selbständigen Radweges, der in einem geschützten Gebiet im Sinne von 2.3 der Anlage 2 zum UVwG liegt, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 3 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG vorgesehen.

Hiernach ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Neubau des Radweges verläuft durch ein Wasserschutzgebiet sowie randlich an besonders geschützten Biotopen entlang. Damit sind Gebiete im Sinne von 2.3.7 und 2.3.8 der Anlage 2 zum UVwG tangiert.

Nach summarischer Prüfung ist jedoch festzuhalten, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass sie die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Dabei ist nicht jeder abwägungserhebliche Belang automatisch auch als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 UVwG einzustufen. Erheblich in diesem Sinne sind nur solche Umweltauswirkungen, denen im Rahmen einer vorprüfungsspezifischen Beurteilung ein gewisses Gewicht für die Entscheidung zugemessen wird.

Geplant ist der Bau eines Radweges mit etwa 1,2 km Länge zwischen dem Bahnhof Waldshut und dem Verkehrsknoten Waldshut-Zoll. Es handelt sich dabei um einen Lückenschluss im Radnetz entlang des Hochrheins zwischen Waldshut und Tiengen.

Zu berücksichtigen ist zunächst die vorhandene erhebliche Vorbelastung des betroffenen Bereichs durch die bestehende B 34 und den damit einhergehenden Verkehr (2.1 der Anlage 2 zum UVwG). Die dadurch bestehende Zerschneidung der Landschaft wird durch den Neubau des weit überwiegend parallel zur Fahrbahn verlaufenden Radweges nicht maßgebend verstärkt. Die Erholungsfunktion des Naturparks Südschwarzwald wird durch die Anlage eines Radweges sogar gestärkt. (2.1 und 3 der Anlage 2 zum UVwG)

Die geplante Radwegtrasse verläuft an einer Kernfläche eines Biotopverbunds trockener Standorte entlang. Auf einer Länge von etwa 550 m grenzt der Radweg dabei unmittelbar an das Waldbiotop „Laubwald am Aarberg“ (Biotop-Nr. 283153374483) an. Allerdings ist nach den vorliegenden Planungen nicht von Eingriffen in die Kernflächen, sondern allenfalls von randlichen und kleinflächigen Eingriffen auszugehen und es werden entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Stammschutz, Kennzeichnung der Biotopflächen) vorgesehen. (2.3, 2.3.7 und 3. der Anlage 2 zum UVwG)

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets „TB Äule“ (WSG-NR-Amt 337.147) im südlichen Abschnitt des Radweges ist ebenfalls nicht auszugehen. Auch hier besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die nahegelegene B 34 und neben einer überschaubaren Versiegelung von rund 2.000 m² Fläche sind keine gravierenden Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. (2.3, 2.3.8. und 3. der Anlage 2 zum UVwG)

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder andere gesetzlich besonders geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht betroffen. (2.3 und 3.4 der Anlage 2 zum UVwG)

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 09.02.2026

Regierungspräsidium Freiburg